

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. Juli 2021

geändert durch Satzung vom 9. Juli 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung	3
§ 6	Prüfungsformen	3
§ 7	Pflichtmodule, Studium Generale	3
§ 8	Masterarbeit.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music wird nachgewiesen durch

1. einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, z.B. in den Bereichen Musikpädagogik/Musikvermittlung, Musikwissenschaft, Musiktherapie, künstlerische Praxis, Instrumental-/Vokalpädagogik, Kulturvermittlung, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss, und
2. die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens gemäß der Anlage.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des fünften Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) Im Rahmen einer Fallstudie richten die Studierenden ihren Blick im Nachgang der Vorstellung unterschiedlichster Projekte und Vermittlungsmodelle durch die Dozierenden auf ein ausgewähltes musikpädagogisches Szenario und beschreiben, dokumentieren und reflektieren dieses mit einer entsprechenden inhaltlichen Tiefe in schriftlicher Form.
- (3) ¹In künstlerisch-pädagogischen Präsentationen gemeinsam mit einer Gruppe bzw. in einer wissenschaftlichen Präsentation weisen die Studierenden in Form einer Einzelleistung die eigenständige Auseinandersetzung mit künstlerisch-pädagogischen bzw. wissenschaftlichen Aufgabenstellungen nach. ²Dabei wird erwartet, dass die Präsentationen sach-, adressaten- und mediengerecht sowie sprachlich angemessen in einem professionellen Präsentationssetting erfolgen. ³Die Dauer einer Präsentation beträgt ca. 30-45 Minuten.
- (4) ¹Die Planung, Gestaltung und Auswertung eines Workshops umfassen unterschiedliche Tätigkeiten der Studierenden. ²Dazu gehören v.a. vorbereitend die eigenständige Auseinandersetzung mit künstlerisch-pädagogischen Zugängen sowie die ziel- und adressengerechte Planung, die künstlerisch-pädagogische Vermittlung sowie die mündliche Reflexion während und nach der Durchführung, aber auch die Materialbeschaffung, räumlich-mediale Vorbereitung und Gestaltung der Settings etc. Workshops können mit den Kommilitonen/innen und den Dozierenden sowie mit unterschiedlichen Zielgruppen stattfinden. ³Die Workshopdurchführung umfasst eine schriftliche Reflexion. ⁴Die Dauer eines Workshops beträgt ca. 30-45 Minuten.
- (5) ¹Im Praktikumsbericht werden in einem allgemeinen Teil die relevanten institutionellen, personellen und strukturellen Voraussetzungen des Praktikumsplatzes dargestellt (z.B. Lage/Größe der Einrichtung, Einzugsgebiet, beteiligte Personen etc.). ²In einem musikbezogenen Teil wird das musikalische Profil/Konzept des Praktikumsplatzes erläutert (z.B. Ausstattung, musikalische Aktivitäten, Projekte, Zielgruppe, Besonderheiten, Veranstaltungen etc.). ³In einem unterrichtsbezogenen Teil werden die Hospitationen musikpädagogischer Maßnahmen sowie eigene musikpädagogische Gestaltungsaktivitäten detailliert dargestellt, reflektiert und evaluiert. ⁴Ergänzt werden die Ausführungen durch entsprechende Anlagen (z.B. Verlaufspläne, Bild- und Videomaterial).
- (6) ¹Das Portfolio stellt eine Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema, in der Regel in Form einer Arbeitsmappe, dar. ²Das Portfolio im Modul „Professionelle Berufspraxis“ klärt und fokussiert das eigene Kompetenz- und Berufsprofil und fasst wesentliche Ergebnisse des Moduls personenspezifisch zusammen. ³Die weiteren Portfolios beziehen sich auf die projektbezogene Konkretisierung eines Projektplanes (z.B. Finanzen, Rahmenbedingungen, Kooperationen, Marktanalyse, Marketing, Anwendung wissenschaftlicher Recherchemethoden und Methoden der Projektevaluation) im Modul „Wissenschaftliche Vertiefung“ und auf die Dokumentation, Reflexion und Evaluation des Kurzpraktikums im Modul „Didaktische Vertiefung“.
- (7) Alle Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 7 Pflichtmodule, Studium Generale

- (1) ¹Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 85 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Kreative Prozessgestaltung – Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Durchführung inkl. schriftlicher Reflexion (ca. 10-15 Seiten) eines musikpädagogischen Workshops,
 2. Kreative Prozessgestaltung – Vertiefung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Öffentliche künstlerisch-pädagogische Präsentation in der Gruppe inkl. schriftlicher Reflexion (ca. 10-15 Seiten),

3. Wissenschaftliche Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
4. Wissenschaftliche Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (ca. 10-15 Seiten),
5. Didaktische Grundlagen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Fallstudie (ca. 20-25 Seiten),
6. Didaktische Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (ca. 5-10 Seiten),
7. Professionelle Berufspraxis: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (ca. 10-15 Seiten),
8. Praxis- und Projektsemester: 30 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektbericht in Form eines Portfolios (ca. 40 Seiten).

(2) Es ist das Studium Generale im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einer fachlich einschlägigen Fragestellung nachgehen. ²Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ³Neben der Erstellung der Masterarbeit ist auch eine wissenschaftliche Präsentation der Arbeitsergebnisse im Begleitseminar erforderlich.
- (2) Die Bearbeitungszeit Masterarbeit beträgt 6 Monate, im Teilzeitstudium 12 Monate.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music setzt nach § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community Music die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs Inklusive Musikpädagogik/Community Music vorhanden sind und das Qualifikationsziel des Studiengangs in der vorgesehenen Regelstudienzeit erreicht werden kann.

2. Einleitung des Eignungsverfahrens

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils im Sommersemester für den Studienbeginn im folgenden Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Studienbeginn im Wintersemester sind bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist), zu stellen.

2.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Antrag ist beizufügen:

- a. der Nachweis eines ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, z.B. in den Bereichen Musikpädagogik/Musikvermittlung, Musikwissenschaft, Musiktherapie, künstlerische Praxis, Instrumental-/Vokalpädagogik, Kulturvermittlung, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses; soweit noch kein Abschluss vorliegt, ein Nachweis aller bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen),
- b. ein tabellarischer Lebenslauf,
- c. ggf. Nachweise über musikalische und/oder musikpädagogische Vorerfahrungen.

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens ein oder eine im Masterstudiengang tätige Hochschullehrer oder tätige Hochschullehrerin sowie mindestens ein wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben angehören. ²Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Inklusive Musikpädagogik/Community Music berufen und bestimmen einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus ihrer Mitte zum oder zur Vorsitzenden. ³Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmengleichheit die oder der Vorsitzende. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung zum Eignungsverfahren fristgerecht vorliegen, werden zum Eignungsverfahren eingeladen. ²Der Termin des Eignungsverfahrens wird rechtzeitig bekannt gegeben. ³Wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin erscheint, gilt das Eignungsverfahren als nicht bestanden. ⁴Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen, müssen bei der Kommission schriftlich oder elektronisch geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶Wird der Versäumnisgrund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ⁷Zuständig für die Anerkennung der Gründe und die Festlegung eines Ersatztermins ist der oder die Vorsitzende der Kommission.

5.2 Das Eignungsverfahren besteht aus einer künstlerisch-pädagogischen Arbeit mit der Gruppe, einer künstlerischen Präsentation und einem Bewerbungsgespräch.

- a. ¹Im Rahmen der **künstlerisch-pädagogischen Arbeit mit der Gruppe** sollen die Bewerber oder Bewerberinnen ca. zehn Minuten musikpädagogisch mit einer Gruppe arbeiten, z.B. Einstudierung eines einfachen, selbst gewählten Vokalstücks (z.B. Lied, Kanon, Song) oder eines Instrumental-Vokalstücks. ²Das Vokalstück kann um Bewegungselemente und eine instrumentale Begleitung (z.B. mit Percussionsinstrumenten) erweitert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, mit geeigneten Instrumenten (z.B. Klavier, Gitarre, ...) selbst zu begleiten. ⁴Die Einstudierung sollte auswendig erfolgen. ⁵Es werden keine vollendeten dirigiertechnischen Fähigkeiten erwartet, sondern grundlegende musikalische, pädagogische und didaktische Fähigkeiten im Umgang mit der Gruppe. ⁶Darin eingeschlossen sind z.B. die Fähigkeiten zur Motivation und Animation eines Ensembles, methodisches Geschick bei der musikalischen Vermittlung, Sicherheit im Umgang mit dem musikalischen Ausgangsmaterial, planvolles Vorgehen.
- b. ¹Bei der **künstlerischen Präsentation** (Dauer ca. 10 Minuten) tragen die Bewerber oder Bewerberinnen instrumental oder/und vokal zwei stilistisch unterschiedliche Musikstücke vor, die ihren individuellen Leistungsstand bestmöglich abbilden. ²Alternativ sind künstlerische Präsentationen aus dem Bereich Tanz/Bewegung möglich. ³Zugelassene Instrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Laute, Harfe, Zither, die Gruppe der Perkussionsinstrumente, E-Bass, E-Gitarre. ⁴Auf Antrag an die Prüfungskommission können weitere Instrumente zugelassen werden.
- c. Im **Bewerbungsgespräch** (Dauer ca. zehn Minuten) werden individuelle Vorerfahrungen sowie die pädagogische und fachliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Studiengangs ermittelt.

5.3 Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere:

- fachliche Eignung (v.a. künstlerisch überzeugender Vortrag, ggf. musikalische Vorerfahrung)
- fachdidaktische Eignung (v.a. überzeugende künstlerisch-pädagogische Arbeit mit einer Gruppe)
- pädagogische Eignung (z.B. Flexibilität, Offenheit, Empathie, Interesse für unterschiedliche musikpädagogische Zielgruppen, ggf. pädagogische Vorerfahrungen)

5.4 Die Urteile der Prüfenden über die Eignungsprüfung lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

5.5 ¹Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin entscheidet die Kommission über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. ²§ 24 APO gilt entsprechend.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gesamturteil der Kommission „bestanden“ lautet.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Inklusive Musikpädagogik/Community nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.